

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) in der Fassung vom 05. März 2019

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130, 140) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kom-BekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen folgende Satzung zur Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben und Bekanntmachungen der Gemeinde Klipphausen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klipphausen erfolgen, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im amtlichen Teil des Amtsblattes der Gemeinde Klipphausen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird, sie an einer

bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben oder zugelassen ist, erfolgt diese, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Klipphausen.

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Klipphausen befinden sich an folgenden Standorten:

Ort	Lagebezeichnung
Burkhardswalde	Markt
Gauernitz	Dorfplatz, gegenüber Bäcker
Klipphausen	Gemeindeverwaltung, Talstr. 3
Klipphausen	Am Flachsgrund
Miltitz	Mühle Bartsch
Piskowitz	Bushaltestelle Miltitzer Str.
Robschütz	Mehrzweckhalle
Röhrsdorf	Pinkowitzer Str. 2
Rothschönberg	Schloss 1
Scharfenberg	Parkplatz Sportlerheim Scharfenberg Pinnenweg 2
Tanneberg	Buswendeplatz Am Teich
Taubenheim	Feuerwehr, Hauptstr. 42

(3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 5

Öffentliche Zustellung und öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Klipphausen

- öffentlich zugestellt bzw.
- öffentlich oder ortsüblich bekannt gemacht oder bekannt gegeben.

§ 6

Notbekanntmachung und Notbekanntgabe

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, wird die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Veröffentlichungstafeln der Gemeinde durchgeführt.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos ist.

§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der betreffenden Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Klipphausen vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, mit Ablauf der Niederlegungsfrist (§ 3) vollzogen.

(2) Die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind, auch in den Fällen der Verbindung mit einer Ersatzbekanntmachung, in dem in der jeweils maßgeblichen Rechtsvorschrift bestimmten Zeitpunkt vollzogen. Besteht eine spezielle Rechtsvorschrift nicht, beträgt die Aushangfrist 3 Tage.

(3) Öffentliche Zustellungen sowie öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen oder Bekanntgaben von Verwaltungsakten sind in dem in der jeweils maßgeblichen Rechtsvorschrift bestimmten Zeitpunkt vollzogen. Besteht eine spezielle Rechtsvorschrift nicht, sind sie mit der Vornahme des Aushanges (§ 5) vollzogen.

(4) Eine Notbekanntmachung ist mit Anbringen des Aushanges vollzogen.

(5) Der Vollzug der Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

§ 8

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe für die Ortsteile mit Ortschaftsverfassung

(1) Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Ortsvorsteher und der Ortschaftsräte für die Ortschaften Gauernitz, Klipphausen, Miltitz, Tanneberg, Taubenheim und Scharfenberg erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften sowie in der Gemeindeverwaltung Klipphausen. Sie sind mit der Vornahme des letzten Aushanges vollzogen.

(2) Die Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften befinden sich an den nachstehenden Stellen:

Ortschaft	Lagebezeichnung
Gauernitz	Dorfplatz, gegenüber Bäcker
Klipphausen	Am Flachsgrund
Scharfenberg	Parkplatz Sportlerheim Scharfenberg Pinnenweg 2
Tanneberg	Buswendeplatz Am Teich

Taubenheim Feuerwehr, Hauptstr. 42
Miltitz Bushaltestelle Mühle Bartsch

sowie für alle Ortschaften:

Klipphausen Gemeindeverwaltung, Talstr. 3
Röhrsdorf Pinkowitzer Str. 2

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Gerold Mann
Bürgermeister



- Siegel -

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.